



Satzung

des

Ambulanten Hospizdienst Greifenstein e.V. und ambulantes Kinderhospiz

(in der Fassung vom 25.03.2013)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospizdienst Greifenstein“ mit Sitz in 09427 Ehrenfriedersdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Gerichtsstand ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Ambulanter Hospizdienst Greifenstein“ verfolgt ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die ambulante Begleitung von pflegebedürftigen, schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie deren seelische Stützung in ihrer Krankheit, Pflegebedürftigkeit und ihrem Sterben sowie der Beistand für deren Angehörige und Hinterbliebene; unabhängig von ihrer Abstammung, Rasse und Sprache, sexuellen Orientierung, ihrer Heimat oder Herkunft sowie ihrer religiösen oder politischen Anschauung.
3. Der Verein betreibt außerdem einen ambulanten Kinderhospizdienst (Ziff. 2. gilt sinngemäß).
4. Der Satzungszweck wird durch den Einsatz von ehrenamtlichen Begleitern, der Zusammenarbeit mit ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, der Schulung und Begleitung der am Ambulanten Hospizdienst beteiligten Mitglieder verwirklicht. Mit Betreuungsangeboten, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit soll für die Mitwirkung am Ambulanten Hospizdienst geworben werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Soweit für die Erfüllung der Aufgaben die Beschaffung und der Einsatz öffentlicher Mittel gegeben ist, werden mit diesen Geldern Arbeitsmittel und notwendige Personalkosten (nur für angestellte Koordinatoren) gem. den jeweiligen Fördergrundsätzen bezahlt.
7. Bei Ausscheiden haben Mitglieder weder Anspruch auf Beitragserstattung noch auf Anteile des Vereinsvermögens.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen zuvor mitzuteilen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen zu unterstützen. Bei aktiver Mitwirkung bei den Betreuungsaufgaben des Ambulanten Hospizdienstes sind die Teilnahme an den entsprechenden Vorbereitungen und Schulungen sowie die Schweigepflicht unbedingte Voraussetzung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres möglichst bargeldlos zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge liegt im eigenen Ermessen des Mitglieds. Der Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung, Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Berichterstattung, Unterbreitung des Haushaltsplans,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die geschäftsführende Koordinator(in) ist ohne Stimmrecht beratendes ständiges Mitglied im Vorstand. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand kooperiert werden.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein vertretungsbefugt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer(in) sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Gemäß der Rahmenvereinbarung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und der Krankenkassen beauftragt der Vorstand im Rahmen eines Arbeitsvertrags eine(n) geschäftsführende(n) Koordinator(in) und erforderlichenfalls koordinierende Mitarbeiter.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Soweit einzelne Vorstandsmitglieder besonders zeitaufwendige und arbeitsaufwendige Aufgaben übernehmen, kann ihnen durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 40,00 € monatlich gezahlt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 2, Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, ausgenommen der/die geschäftsführende Koordinator(in)
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Wahl von zwei Mitgliedern zur Kassen- und Rechnungsprüfung (kein Vorstandsmitglied)
 - h) Bevollmächtigung des Vorstandes zur Aufnahme eines Darlehens von maximal EURO 40.000,00 (in Worten: Vierzigtausend), um die Arbeitsfähigkeit des Vereins bis zum Erhalt der Mittel durch die Pflegekassen zu gewährleisten.
Voraussetzung dafür ist die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Landesdirektion Sachsen.
2. Mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer(in) und vom/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§9 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie unterliegen keinen Weisungen des Vorstands. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, der Jahresabschlussbericht ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V., Altenberger Straße 29 in 01277 Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ehrenfriedersdorf, den 25.03.2013